

AMTSBLATT

**der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden**

14. Jahrgang · Nummer 11
Donnerstag, den 16. November 2023



Aderslebener Park



Foto: Jörg Preusser

Aus dem Rathaus

Verbandsgemeinde Vorharz

Bitte beachten Sie:

Die Einwohnermeldeämter/Standesämter sind nur nach Terminvereinbarung besuchbar.

Tel. Wedderstedt 039423 85146

Tel. Schwanebeck 039423 85145

Tel. Wegeleben 039423 85148 u. 85149

Öffnungszeiten

Montag 09:00 - 11:30 Uhr

Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 09:00 - 11:30 Uhr

Postanschrift

Markt 7, 38828 Wegeleben

Tel. 039423 851-0

Fax 039423 851-91

info@vorharz.net

weitere Verwaltungsgebäude

Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck

Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.vorharz.net

Im Jahr 2024 werden die Kindertageseinrichtungen gem. § 8 Abs. 3 an folgenden Brückentagen schließen:

Freitag, den 10.05.2024 (nach Christi Himmelfahrt)

Freitag, den 04.10.2024 (nach dem Tag der deutschen Einheit)

Freitag, den 01.11.2024 (nach dem Reformationstag)

An diesem Tag besteht keine Möglichkeit der Ersatzbetreuung!



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dittfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Eigenheimbaugebiet Harslebener Straße“ in der Gemeinde Dittfurt

• Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Dittfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 12. Dezember 2019, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Eigenheimbaugebiet Harslebener Straße“ beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im Jahr 2019 nach § 13b BauGB, unter der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, aufgestellt. Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig jedoch entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne eine Umweltprüfung überplant werden dürfen. Somit kann § 13b BauGB für das laufende Verfahren nicht mehr angewendet werden. Daher wurde der Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2019 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigenheimbaugebiet Harslebener Straße“ am 26.10.2023 durch den Gemeinderat der Gemeinde Dittfurt wieder aufgehoben.

Der Geltungsbereich wird in dem nachfolgenden Kartenauszug abgebildet.



(Lageplan vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Eigenheimbaugebiet Harslebener Straße“ in der Gemeinde Dittfurt)

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Dittfurt, 01.11.2023



Matthias Hellmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Schließzeiten im Jahr 2024 der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz

Entsprechend § 8 Absatz 2 der Satzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz erfolgt die befristete Schließung der Kindertageseinrichtungen für 2 Wochen während der Sommerferien in Sachsen-Anhalt zeitlich versetzt in den vollen Wochen der Ferien.

Im Jahr 2024 werden die Kindertageseinrichtungen wie folgt schließen:

„Storchennest“ Wedderstedt	08.07.2024 – 19.07.2024
„Gänseblümchen“ Hedersleben	08.07.2024 – 19.07.2024
„Hakelspatzen“ Heteborn	24.06.2024 – 05.07.2024
„Pfliffikus“ Hausneindorf	24.06.2024 – 05.07.2024
„Geelbeinchen“ Dittfurt	24.06.2024 – 05.07.2024
„Bodespatzen“ Wegeleben	08.07.2024 – 19.07.2024
„Knirpsenkiste“ Harsleben	24.06.2024 – 05.07.2024
„Nesthäkchen“ Groß Quenstedt	24.06.2024 – 05.07.2024
Hort Schwanebeck	24.06.2024 – 05.07.2024

Hinweis zum Jahreswechsel 2023/2024:

Gemäß § 8 Absatz 4 bleiben alle Einrichtungen vom **23.12.2023 – 03.01.2024** geschlossen.

Ich weise darauf hin, dass für Kinder, die auf Grund der Erwerbstätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung oder Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung ihrer Personensorgeberechtigten während der Schließzeiten nach § 8 Abs. 2 und 4 Betreuungsbedarf haben, die Möglichkeit einer Ersatzbetreuung in einer Einrichtung der Verbandsgemeinde Vorharz geschaffen wird.

Der Bedarf ist schriftlich mindestens 8 Wochen vor der Schließung unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen anzuzeigen.



Öffentliche Bekanntmachung

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

01.11.2023



SACHSEN-ANHALT

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

Gemarkung	Flur	in
Ditfur	6	Verbandsgemeinde Vorharz
Wedderstedt	6	Verbandsgemeinde Vorharz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom **01.12.2023** bis **09.01.2024** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg während der Besuchszeiten Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 bis 13:00 Uhr, Dienstag 8:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Vom 27.12. bis 29.12.2023 bleibt das Amt aus betrieblichen Gründen vollständig geschlossen. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0391 567-7820 gebeten.

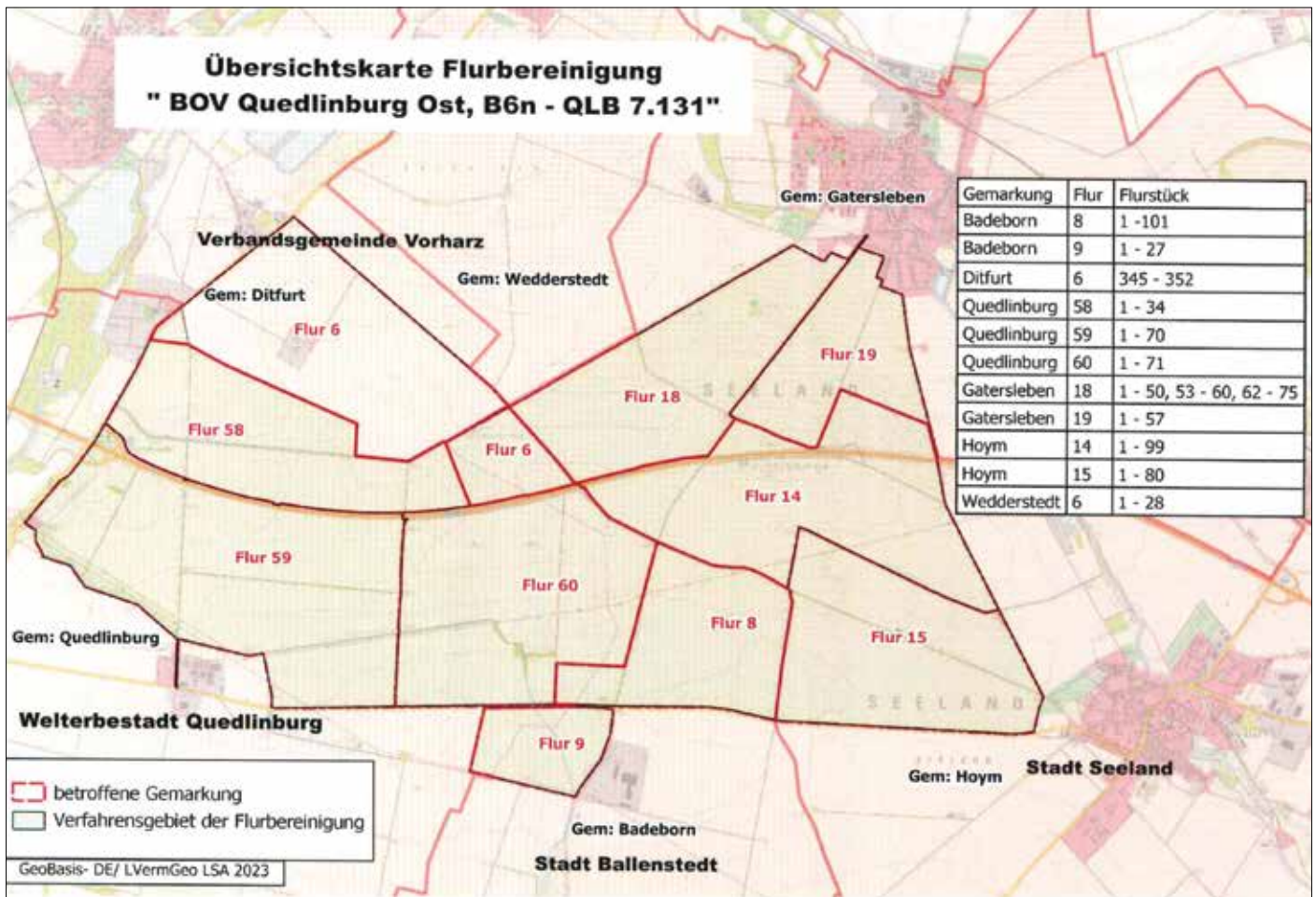
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

 Vd in Manuela Brands

Übersichtskarte



Richtigstellung

Zur Information als Hinweis

Im Amtsblatt Nummer 10 vom 19.10.2023 wurde darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt **Nr. 5/2023** des TAZV Vorharz – Trink- und Abwasserverband Vorharz - erschienen ist.
Hierbei handelt es sich jedoch um das **Amtsblatt Nr. 02/2023** des TAZV Vorharz – Trink- und Abwasserverband Vorharz.
Wir bitten dies zu entschuldigen.

Die Verbandsgemeinde Vorharz, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Difturt, Groß Quenstedt, Harsleben, Hedersleben, Schwanebeck, Selke-Aue und Wegeleben, ist Teil des Landkreises Harz und erstreckt sich östlich der Städte Quedlinburg und Halberstadt. Der östliche Gemarkungsverlauf gilt gleichzeitig als Kreisgrenze zu den Landkreisen Börde- und Salzlandkreis. Das Verbandsgemeindegebiet mit einer Ausdehnung von ca. 208 km² wird mit Sitz in Wegeleben und zwei weiteren Bürgerbüros an den Standorten Schwanebeck und Selke-Aue (OT-Wedderstedt) verwaltet.



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir im Bauamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine kompetente Persönlichkeit zur Einstellung als

Sachbearbeiter Zentrale Grundstücks- und Gebäudeverwaltung mit dem Schwerpunkt Hochbau (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Planung (Entwurfsbearbeitung, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) von Neubauten und Sanierungen im Bereich Hochbau
- Realisierung der Neubauten und Sanierungen (Ausschreibungen, Bauleitung, Objektsteuerung, Abrechnung von Fördermitteln)
- Begutachtungen in der Gebäudeverwaltung
- Brandsicherheitsschauen
- Kontrolle und Unterhaltung von Spielplätzen
- Städtebauliche Sanierung und Entwicklung sowie städtebauliche Verträge
- Akquise von Fördermitteln und sonstige Mitteleinwerbung
- Mitwirkung und Betreuung von LEADER-Projekten

Ihr Profil

- Sie haben ein abgeschlossenes Studium als Dipl. Ing. (FH) / Bachelor in der Fachrichtung Architektur bzw. Bauingenieurwesen
- Alternativ sind Sie staatlich geprüfte Technikerin/staatlich geprüfter Techniker in der Fachrichtung Bautechnik Hochbau
- Sie verfügen über umfangreiche Kenntnisse in den einschlägigen technischen Vorschriften wie der VOB/A, VgV, GWG und HOAI.
- Sie sind mit den Abläufen und rechtlichen Erfordernissen einer Kommunalverwaltung sowie dem doppelten Haushaltsrecht vertraut oder mindestens dazu bereit, sich umgehend damit vertraut zu machen.
- Sie sind im Besitz eines gültigen Führerscheines der Klasse B und es besteht die Bereitschaft, ihr privates Fahrzeug für evtl. dienstliche Fahrten (mit einer Ausgleichszahlung nach dem Bundesreisekostengesetz) einzusetzen.
- Sehr gute EDV Kenntnisse im Umgang mit Standard PC Programmen (Word, Excel, Outlook u.a.) werden vorausgesetzt.
- Sie verfügen über ein hohes Maß an Belastbarkeit, Stressresistenz, Kommunikationsfähigkeit, sind flexibel sowie team- und konfliktfähig.
- Eine selbständige, verantwortungsbewusste und strukturierte Arbeitsweise zeichnet Sie aus.
- Sie sind Deutscher Staatsbürger oder Staatsbürger der Europäischen Union und beherrschen die deutsche Sprache als Fremdsprache mindestens in der Niveaustufe 3.

Wir bieten Ihnen

- eine in Vollzeit zu besetzende, unbefristete Stelle
- entsprechend Ihrer persönlichen Voraussetzungen eine Vergütung bis zur EG 10 TVöD-V
- flexible Arbeitszeiten zur optimalen Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben
- moderne Büroarbeitsplätze
- gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein vielseitiges Aufgabengebiet

Die Bereitschaft zum Einsatz als Wahlhelfer wird erwartet.

Schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Der Nachweis einer Schwerbehinderung/ Gleichstellung ist zur Wahrung der Interessen bereits mit der Bewerbung beizufügen.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Arbeitszeugnissen senden Sie bitte **bis 30.11.2023** an die

Verbandsgemeinde Vorharz

z. Hd. Frau Eichhardt

Markt 7

38828 Wegeleben

oder per E-Mail an info@vorharz.net.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter, mit Adresse versehener Rückumschlag in angemessener Größe beigefügt wurde. Andernfalls werden die Unterlagen nach 3 Monaten vernichtet.

Informationen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten erhalten Sie unter [www.vorharz/verwaltung/Stellenangebote/Datenschutzhinweise für Bewerber\(innen\)](http://www.vorharz/verwaltung/Stellenangebote/Datenschutzhinweise_für_Bewerber(innen)).

Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Nr. 05/2023 des Zweckverbandes Ostharz Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erschienen war, wie der Zweckverband Ostharz, Lindenstraße 8b, 06484 Quedlinburg, mit Schreiben vom 25.09.2023 mitgeteilt hatte. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus. Digital kann es auf der Internetseite www.zweckverband-ostharz.de eingesehen werden.

Öffentlich Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Vorharz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Verbandsgemeinde Vorharz die folgende, vom Rat in der Sitzung am 09.10.2023 geschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	12.176.600	136.900	-46.000	12.267.500
Aufwendungen	12.130.200	172.800	-67.700	12.235.300
2. Finanzplan				
aus lfd. Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	11.915.600	136.900	-46.000	12.006.500
Auszahlungen	11.791.700	168.000	-46.000	11.896.800
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	969.900	93.000	0	1.063.500
Auszahlungen	965.000	345.100	-3.100	1.316.000
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	96.000	0	0	96.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.037.000 Euro um 2.458.000 Euro erhöht und damit auf 3.495.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Umlagesätze werden nicht geändert.

§ 6

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 10.000 € festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet das entsprechende Gremium. Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereit-

gestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen. Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Wegeleben, 1. November 2023



Verbandsgemeindebürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 16.11.2023 bis 29.11.2023 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus. Die Rechtmäßigkeit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Verbandsgemeinde Vorharz ist durch den Landkreis Harz, Kommunaufsicht am 27.09.2023 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 07 bestätigt worden.

Wegeleben, den 1. November 2023



Verbandsgemeindebürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Vorbereitung (Gremium, Datum)	Beschlussfassung durch den Gemeinderat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	Inkrafttreten
-, -	26.10.2023	27.10.2023	Amtsblatt Verbandsgemeinde Vorharz,	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofs der Gemeinde Dittfurt (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5 und 8 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dittfurt in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Dittfurt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung des Friedhofes sowie dessen Einrichtungen und für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens kommunale Abgaben als Gebühr. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifstellen in der Anlage 1 - Gebührentarife, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die weiteren Leistungen werden Gebühren als Nettogebühren nach dieser Satzung und den anliegenden Gebührentarifen - Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die weiteren Leistungen wird auf die Nettogebühr der jeweils geltenden Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz aufgeschlagen, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist,

- derjenige, der willentlich einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt,
- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragsstellung auf künftige Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebühr mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die einzelnen Leistungen des Friedhofsträgers werden regelmäßig durch jeweils einmal zu zahlende Gebühren abgegolten.
- (3) Zu den gebührenpflichtigen Leistungen gehören unter anderem
- die Nutzung der Trauerhalle,
 - die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte,
 - die Verlängerung des Nutzungsrechtes,
 - Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen
- (4) Die in der Anlage 1- Gebührentarife benannten, im Einzelfall zu erhebenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder von dessen Einrichtungen vor Erbringung der Leistung zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 5

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Personenbezeichnungen

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7

In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung, einschließlich der Anlage 1 - Gebührentarife zu § 1, tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofs der Gemeinde Dittfurt (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.06.2016 außer Kraft.

Gemeinde Dittfurt, 27.10.2023


Matthias Hellmann
Bürgermeister



Anlage 1 - Gebührentarife

Tarifnr.	Gebührentatbestand	Gebühr / Auslagen*1
1.	Grabnutzungsgebühren für 20 Jahre Liegezeit	
1.1	Erdreihengrab	740,00 €
1.2	Doppelerdreihengrab	1.849,00 €
1.3	Urnenreihengrab	466,00 €
1.4	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel	699,00 €
1.5	Urnenreihengrab mit individueller Gestaltung	745,00 €
1.6	Urnengemeinschaftsgrab, anonym	559,00 €
1.7	Urnengrab Baumbestattung	777,00 €
2.	Verlängerungen des Nutzungsrechtes	
2.1	Verlängerung Erdreihengrab	37,00 € pro Jahr
2.2	Verlängerung Doppelerdreihengrab	92,00 € pro Jahr
2.3	Verlängerung Urnenreihengrab	23,00 € pro Jahr
2.4	Verlängerung Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel	35,00 € pro Jahr
2.5	Verlängerung Urnenreihengrab mit individueller Gestaltung	37,00 € pro Jahr
3.	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	
3.1	Trauerhalle Dittfurt pro Nutzung	118,00 €
4.	Einebnung Grabstelle	
4.1	Einebnung Erdgrab	157,00 €
4.2	Einebnung Doppelerdgrab	209,00 €
4.3	Einebnung Urnengrab	104,00 €

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz in der derzeit gültigen Fassung.

*1 zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer gemäß § 1 Absatz 2 der Friedhofsgebührensatzung.

Dittfurt, den 27.10.2023


Matthias Hellmann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Dittfurt über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und seiner Einrichtungen

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und des § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. 2002, Seite 46) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Gemeinderat Dittfurt in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) In der Gemarkung Dittfurt, Alter Stadtweg 7, wird der Friedhof der Gemeinde Dittfurt unterhalten.
- (2) Der Friedhof ist Eigentum der Kirchgemeinde Dittfurt und unterliegt der Aufsicht und Verwaltung mit Wirkung vom 01.01.1994 der Gemeinde Dittfurt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Dittfurt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Friedhof steht allen Bürgern im Umfang und unter den gleichen Bedingungen mit all seinen Nebeneinrichtungen zur Verfügung.
- (3) Die Überlassung der Grabstellen erfolgt nur nach den Bedingungen der Friedhofsordnung.

§ 3

Nutzungsrecht, Liege- und Ruhezeiten

- (1) Dem Erwerber einer Grabstelle wird ein nach den Bestimmungen dieser Satzung beschränktes Nutzungsrecht verliehen. Die Grabstelle bleibt Eigentum der Kirchgemeinde Dittfurt.
- (2) Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 20 Jahre. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- (3) Übersteigt bei einer Beisetzung die einzuhaltende Ruhezeit gemäß Absatz 2 Satz 1 das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vorzunehmen. Diese Verlängerung ist so zu bemessen, dass mindestens die Ruhezeit gemäß Absatz 2 Satz 1 eingehalten wird. Die Berechtigten sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (4) Nach Ablauf des jeweiligen Nutzungsrechtes wird die Grabfläche eingeebnet. Nach einer nochmaligen Ruhezeit von 10 Jahren können dort neue Bestattungen erfolgen.
- (5) Auf jedes Einzelgrab dürfen zwei Urnen bestattet werden.

§ 4

Ausgrabungen, Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. von der Friedhofsverwaltung veranlasst und genehmigt.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragssteller zu tragen. Der Ablauf der normalen Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 5

Sonstige Einrichtungen und Anlagen

Die Gemeinde unterhält auf dem Friedhof Wasserstellen, Abraumplätze und sonstige Einrichtungen. Sie sorgt für deren Unterhaltung, bei Diebstahl, Schäden und höherer Gewalt oder durch dritte Personen verursachte Schäden haftet die Gemeinde nicht.

§ 6

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der von der Gemeinde eingesetzten aufsichtsführenden Personen Folge zu leisten.

(2) Reden und Trauerfeiern in der Friedhofskapelle und an den Gräbern können von allen anerkannten Grabrednern durchgeführt werden. Sie sind der Würde des Ortes und des Ernstes der Handlung entsprechend zu gestalten.

(3) Kinder im Alter unter 10 Jahren sollten den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(4) Innerhalb des Friedhofes sind

- das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Hunde - sie sind an der Leine zu führen),
- das Lärmen und ungebührliches Verhalten,
- das Befahren der Wege und das Mitbringen von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind (insbesondere Rollstühle, Elektromobile, Behindertenfahrräder), sowie Kinderwagen, Fahrzeuge der Gemeinde Dittfurt und für den Friedhof zugelassene Dienstleister
- das Betreten, Beschmutzen und Beschädigen der Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten, sowie das Abreißen und Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- Das Ablegen jeglichen Abraumes der Gräber auf Wege oder den dazu vorbestimmten Plätzen untersagt.

§ 7

Gewerbetreibende

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist die Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/ -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 8

Bestattungen

(1) Bestattungen sowie die Benutzung der Friedhofskapelle sind mit dem Bestatter unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu vereinbaren.

(2) Grundsätzlich sollten Bestattungen nur in der Zeit von Montag bis Freitag erfolgen. Die Bestattungen am Samstag und Sonntag bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde.

(3) Die Aufbahrung der Leiche hat in jedem Fall in der Friedhofskapelle zu erfolgen. Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche nach vorheriger Vereinbarung mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut zu sehen.

§ 9

Grabstätten

(1) Die Tiefe der Erdgräber ist so herzurichten, dass die Bodendecke von der Oberkante des Sarges bis zur normalen Erdoberfläche 1m beträgt.

(2) Bei Urnengräbern beträgt die Tiefe von der Oberkante der Urne bis zur normalen Erdoberfläche 0,40 Meter.

(3) Alle Grabstätten sind spätestens 2 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Liegezeit instandzuhalten.

Die Nutzung kann entschädigungslos entzogen werden, und die Grabstelle auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet werden, wenn sie trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nicht der Friedhofsordnung entsprechend unterhalten wird.

Das Recht der Einebnung gilt auch in diesem Sinne für nicht der Friedhofsordnung entsprechend angelegte Grabstellen.

§ 10 Grabgrößen

(1) Einzelerdgrabstelle

Maße: 2,00 m x 1,00 m

(2) Doppelerdgrabstellen

Maße: 2,00 m x 2,50 m

(3) Urnengrabstelle

Maße: 0,90 m x 0,70 m

(4) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung

Maße: 0,80 m x 0,60 m

Abstand: 0,40 m

Urnengrabstätten sind maximal mit 2 Urnen zu belegen.

(5) Die Höhe der Hügel darf bei allen neuanzulegenden Gräbern 15 cm nicht übersteigen.

§ 11 Anonyme Beisetzung / Anonyme Bestattungen

Auf dem Friedhof der Gemeinde Dittfurt wird für anonyme Beisetzungen eine von der Gemeinde bestimmte Fläche unterhalten.

Dort können nach vorheriger Antragsstellung anonyme Urnenbeisetzungen vorgenommen werden, die konkrete Beisetzungsstelle wird jeweils von den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 12 Grabmale

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen sowie deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde gestattet.

(2) Größe der Grabmale:

Die Größe der Grabmale darf bestimmte Maße nicht überschreiten.

Kernmaße der Grabmale:

- | | | |
|-----------------|-------------------|---------------------|
| 1. Einzelgräber | Höhe: 90 - 100 cm | Breite: 40 - 50 cm |
| 2. Doppelgräber | Höhe: 80 - 100 cm | Breite: 80 - 100 cm |

(3) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung sind Grabstätten auf der Rasenfläche, bei denen als Kennzeichnung eine 4 - 6 cm starke Platte, mit der Abmessung 50 x 40 cm, aus schwarzem Granit (Impalla) oder einer Gesteinsart, dessen Eigenschaften in Bezug auf Druckfestigkeit, Abrieb, Frostbeständigkeit mindestens die Eigenschaften von genanntem Granit genügt, verwendet wird.

Als Inschrift sind Name, Vorname in Antiqua - ohne Farbe, als Schliß - einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden. Weitere Veredelungen der Schrift, Blumen, Bilder oder ähnliches sind nicht erlaubt.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung oder Auswahl entstehen. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig.

(4) Urnenreihengrabstätten mit individueller Gestaltung sind Urnengrabstätten bei denen eine freie, unter Beachtung der Würde des Ortes entsprechende Grabgestaltung vorgenommen werden kann. Die Gestaltung ist im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(5) Urnengrabstätten für Baumbestattungen sind Grabstätten auf Rasenflächen die um einen Baum kreisförmig angeordnet sind. Pro Baum sind 10 Urnenplätze verfügbar.

Die Pflege dieser Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig.

§ 13 Gärtnerische Gestaltung

(1) Alle Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

(2) Die Bepflanzung der Grabstelle erfolgt durch die Familienangehörigen, die restlichen Flächen werden durch die Gemeinde bepflanzt.

(3) Die Bepflanzung des Friedhofes mit Bäumen und Sträuchern ist einzig der Gemeinde vorbehalten.

§ 14 Gebühren des Friedhofes

Für die Benutzung des Friedhofes, deren Einrichtungen und Leistungen sind Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG LSA handelt, wer den Geboten und Verboten dieser Satzung der §§ 6, 7 und 13 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500 € geahndet werden.

§ 16 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dittfurt für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen in Form der 3. Änderungssatzung und der Euro-Anpassungssatzung vom 19.11.2009, die 4. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Dittfurt für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen vom 12.05.2011 und die 5. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Dittfurt für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen vom 10.11.2011 außer Kraft.

Dittfurt, den 27.10.2023


Matthias Hellmann
Bürgermeister



24. Wegelebener

Weihnachts

Markt

Veranstaltungen

Samstag, 09.12.23

14:30 Uhr Weihnachtsmusik
 15:00 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister
 15:30 Uhr Kita Wegeleben
 16:00 Uhr Grundschule Wegeleben
 16:30 Uhr Tanzgruppe Schwanebeck
 17:00 Uhr Weihnachtsmann
 17:30 Uhr WIGO Sänger and Friends
 18:00 Uhr Dudelsackspieler Axel
 18:30 Uhr singt Enrico Scheffler
 19:15 Uhr Dudelsackspieler Axel
 19:45 Uhr singt Enrico Scheffler

Sonntag, 10.12.23

15:00 Uhr Weihnachtsmusik
 15:30 Uhr Jagdhornbläser
 16:00 Uhr Kindertanzgruppe KCW
 16:30 Uhr Musikschule Fröhlich
 17:00 Uhr Weihnachtsmann
 17:30 Uhr MTU
 18:00 Uhr Wegeleben singt
 19:00 Uhr Feuerwerk



Vom 09. bis 10. Dezember 2023 vor dem Rathaus

Aufruf für den Weihnachtsmarkt Wegeleben

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wegeleben und Ihren Ortsteilen, am 2. Adventswochenende findet wieder unser traditioneller Weihnachtsmarkt statt. Die Weihnachtsmarkthütten werden am Samstag, den 02.12.2023 aufgebaut und am Samstag, den 16.12.2023 wieder abgebaut. Treffen auf dem Marktplatz ist jeweils um 08:00 Uhr. Über einige helfende Hände freuen sich

die Organisatoren sehr. Zudem sind wir wieder auf der Suche nach Tannengrün, um die Buden und den Marktplatz weihnachtlich schmücken zu können.

Wer dazu etwas beisteuern kann, meldet sich gern bei Katharina Grünewald unter 0170/9250008.

Wir danken vorab für die Unterstützung und Hilfe.

Das Organisationsteam



Weihnachtsmarkt

Grundschule Hedersleben

am **17.11.2023**

von 15.00- 19.00 Uhr

Weihnachtsprogramm:

Drums Alive,

Schiefertafeln selbst gestalten,

musikalische Begleitmusik,

Weihnachtsprogramm der Schule,

der Weihnachtsmann kommt,

große Tombola

Verkauf von:

Adventsgestecken, Plätzchen,

verschiedener Weihnachtsdeko,

handgemachter Schiefertafeln,

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

(Bratwurst, Pilzpfanne, Kaffee, Kuchen, Glühwein, Kinderpunsch, Waffeln, Eis)

Förderverein Grundschule Hedersleben

Schule, Jugend, Kindergärten



Sicherheitstag an der Grundschule „Dr. Wilhelm Schmidt“ in Wegeleben



Im Rahmen der Fahrradprüfung der Klasse 4 haben alle anderen Kinder einen Sicherheitstag an der Grundschule „Dr. Wilhelm Schmidt“ in Wegeleben durchführen können.

Das dieser Tag so erfolgreich verlief verdanken wir:

DRK - Jan Heinicke

Polizei - Bianca Köhler, Steffen Fraust

FFW Wegeleben - Reinhold Deppner, Janosch Winkler, Sabina Schlenker, Kathleen Gerecke





Busbetrieb Müller (Bustraining)
Die fleißigen Helfer des Bauhof
Wegeleben (Transport der Fahr-
räder)



Alle Kinder der 4. Klasse haben
die praktische Fahrradprüfung
bestanden. Herzlichen Dank an
alle Helfer die für das Gelingen
dieses Tages beigetragen haben.

Reitanlage in Adersleben

Sehr geehrte Einwohner und Einwohnerinnen von Wegeleben und Adersleben,
immer wieder müssen wir feststellen, dass unsere Reitanlage in Adersleben massenhaft mit Hundekot verunreinigt ist, Hindernisse ab- und umgebaut werden und dass Hunde Löcher dort buddeln. Solche Löcher sind für Pferde und Reiter lebensgefährlich.

Wir haben nichts dagegen, dass Sie mit Hund und Kind und Kegel unseren Reitplatz überqueren. Tun Sie das weiterhin gern, aber bitte halten Sie sich an unsere Regeln. Unser Reitplatz ist eine Sportanlage, kein Hundeplatz, kein Hundeklo und kein Kinderspielplatz. Der Reitplatz ist Privatgelände und die Nutzung ist ausschließlich den Mitgliedern des Vereins vorbehalten.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass auf dem Zufahrtsweg zur Reitanlage in beide Richtungen absolutes Halteverbot besteht. Auch wenn es wie ein Feldweg

aussieht- die Zufahrt ist ein Rettungsweg und ist daher zwingend freizuhalten. Bei einem schweren Reitunfall im Sommer war der Rettungsweg für Rettungswagen, Notarzt und Hubschrauber durch parkende Autos versperrt. Das darf nicht wieder passieren.

Der Weg zu unserem Reitplatz führt unweigerlich über die Hauptstraße. Auch wenn unsere Pferde alle straßensicher sind, so sind es dennoch Fluchttiere und können sich erschrecken. Bitte fahren Sie vorsichtig, überholen Sie langsam und mit ausreichend Abstand, um keine Unfälle zu provozieren. Weiterhin ist es hilfreich Ihre Hunde an der Leine zu führen, wenn Pferde in Sicht sind. Der Tritt eines Pferdes, das sich vor einem Hund fürchtet, kann für Ihren vierbeinigen Liebling tödlich enden.

Vielen Dank!

Inga Cosmus, Vorstand Reit- und Fahrverein Wegeleben e.V.

Vereinsleben



VOLLER EINSATZ

WIR STEHEN DAFÜR.

DEINE FREIWILLIGE
FEUERWEHR IN
SACHSEN-ANHALT
BRAUCHT DICH
GENAU WIE DU SIE.

WOFÜR STEHST DU?
KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR
BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT,
TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.

ALLE INFOS: vollereinsatz.sachsen-anhalt.de

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport



Bald ist Weihnachten.

Denken Sie an
Ihre Festtagsgrüße!

Ihre Medienberaterin vor Ort berät Sie gerne.

Jeannette Kist

0170 2828681 | jeannette.kist@wittich-herzberg.de



Verhaltensregeln

Das sollten Sie beachten

Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäudeteile abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z.B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfsbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation meiden

Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocken durchführen
- beschädigte Bausubstanz, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern: Feuerwehr: 112
Polizei: 110
Rettungsdienst: 112



Strom: _____
Gas: _____
Wasser: _____
Versicherung: _____

Information per Smartphone-App



WarnWetter
App vom Deutschen Wetterdienst



Meine Pegel
App der Kooperation Umwelt-
punkte in Deutschland



HochwassergefahrST
App des LfL
Sachsen-Anhalt

Wo kann ich mich informieren?

Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)

www.dwd.de (unter „Amtliche Warnungen“)

Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt

www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de
Telefon: +49 (0)391 581 - 1634

Weitere Informationen

- „Kompass Naturgefahren (Zürs public)“ der Versicherungswirtschaft
www.kompass-naturgefahren.de
- Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten
www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz
- www.hochwasser-pass.de
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg
Telefon: 0391-567 1950 / Fax: 0391-567 1964
E-Mail: printmedien@mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.mule.sachsen-anhalt.de

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen bei Sturzfluten / Baulicher Bevölkerungsschutz;
State Emergency Services New South Wales Government (SES), UK

Fotos: fotolia.com

Stand 07 / 2016



Starkregen und Sturzfluten

Was tun?



Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen“. Er entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regenereignis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen (www.starkgegenstarkregen.de/lexikon/).

Klimaveränderungen führen immer häufiger zu extremen Wittersituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.



Abb. Quelle: „Nasse Füße in Wuppertal“, www.wuppervorband.de/unter-hochwassermanagement/ (modifiziert)



Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochversiegelte Gewerbe- und Industriegebiete
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein besonderes Risiko besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hanglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenwärtig zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.



Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch

- Maßnahmen zum Wasserrückhalt, die den Zufluss auf bebaute Bereiche in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)
Akteure: Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen

Maßnahmen zum Objektschutz

- Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
 - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwellen
 - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
 - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
 - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
 - elektrische Geräte „hochlagern“ (z. B. Waschmaschine auf Regal)
 - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationswasser

Akteure: Grundstückseigentümer

Finanzielle Absicherung bei Schäden

- z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten
Informationen unter: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., (www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/)



Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v. 1494 e.V.

Am Freitag, den 27. Oktober 2023, fand am Abend im Schützenhaus wieder unser, schon zur Tradition gewordenes, SCHINKENSCHIEßEN statt. Eingeladen waren alle Bürger und Vereine.

Es wurde mit dem KK-Gewehr auf 50 Meter geschossen. Die Wertung erfolgte getrennt nach Sportschützen und Bürgern. Als Preise waren dreißig schmackhafte Schinken ausgelobt.

Nach der Preisverteilung waren viele Besucher noch gesellig beisammen. 44 Schützen waren an diesem Abend auf den Schießstand. Einige haben mehrmals versucht ihr Trefferbild zu

verbessern. So kam es zu spannenden Wettkämpfen. Alle Teilnehmer hatten sichtlich Spaß an dieser gelungenen Veranstaltung. An die Bürger gingen 17 Schinken. Und die Sportschützen des Vereins bekamen 13 Schinken als Preis. Die Ergebnisse konnten sich sehen lassen. Die Letztplatzierten der beiden Wertungen bekamen als Trostpreis eine kleine Flasche Zielwasser.

Unser Dank gilt allen Helfern und den Besuchern für diesen schönen Abend.

Das Foto zeigt die Teilnehmer des Abends mit Ihren Preisen.

Der Vorstand



Burgadvent auf der Burg Hausneindorf

Endlich ist es wieder so weit: am 9. Dezember 2023 ab 14 Uhr öffnen wir die Burg zum Burgadvent in der großen Festhalle.

An weihnachtlich geschmückten Ständen gibt es Bastel- und Handarbeiten, kleine Geschenke, Marmelade, Honig, Kerzen und Räucherfisch und einiges mehr zum Schauen, Staunen, Kosten und Kaufen.

Am Stand des Heimatvereins wartet eine weihnachtliche „Burgüberraschung“ auf alle Neugierigen. Und natürlich gibt es auch wieder Weihnachtsbäume aus dem forst-

wirtschaftlichen Betrieb Harzer Tanne.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Pfiffikus“ werden uns mit einem Programm unterhalten. Der Weihnachtsmann hat sich auch wieder angemeldet und wird die kleinen und großen Kinder beschenken.

In bewährter Weise sorgen wir mit Kaffee und Kuchen, Würstchen, Pommies, Fischbrötchen und anderen leckeren Sachen für das leibliche Wohl.

Wir laden herzlich ein!

*Der Heimatverein
Hausneindorf e. V.*

Ortsgruppe der Volkssolidarität „Hedersleben“

Mitglied in der Volkssolidarität zu sein bedeutet, soziales Miteinander und Gemeinschaft zu erleben, sich solidarisch für unsere Gesellschaft zu engagieren und diese stark zu machen. Dabei stellen wir uns aktiv, zukunftsorientiert und kritisch den gesellschaftlichen Ansprüchen. In der Gaststätte „Night & Day“ treffen wir uns monatlich einmal donnerstags.

Zu den gern genutzten Aktivitäten zählen:

- * Kommunikation und Geselligkeit
- * Treffen mit Kaffee und Kuchen
- * Tagesfahrten

Ziel ist es, dass sie aktiv sind und es auch bleiben.

Kommen Sie vorbei und genießen ein tolles Miteinander - Füreinander

Kontakt: Volkssolidarität Ortsgruppe Hedersleben Karin Rosen

Telef.: 039481 81314

Viele bunte Drachen am Himmel

Ditfurt. Zahlreiche Kinder, Eltern und Großeltern folgten der Einladung des Heimatvereins e. V. Ditfurt und ließen am Sonntag, 22. Oktober, ihre Drachen steigen. Das Wetter war günstig und so tanzten auf der Wiese am Harslebener Weg viele bunte Drachen am Himmel. Ein Spaß für Jung und Alt. Für die Besucher war ein Kuchen- und Getränkestand auf-

gebaut. Gegen eine kleine Spende konnte sich hier jeder bedienen. Den Organisatoren sei auf diesem Wege herzlich gedankt.

Die Veranstaltung hat sicher viele Bürger an die frische Luft gelockt und wird bestimmt im nächsten Jahr wiederholt.

Gisela Koch



Für das leibliche Wohl wurde gesorgt.



Viele bunte Drachen stiegen in die Lüfte.



Verbandsgemeinde Vorharz

Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz, Frau Pesselt
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Kirchennachrichten



Kirchennachrichten der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ Dittfurt

November/Dezember 2023

Gottesdienste:

25.11.2023

17.00 Uhr Abschiedsabend des Hospizvereins „Geborgenheit e.V.“ für die im letzten Jahr Verstorbenen

26.11.2023

14.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeits- oder Totensonntag zum Gedenken der Verstorbenen in der Friedhofskapelle

03.12.2023

9.30 Uhr Gottesdienst zum 1. Advent mit Abendmahl in der Winterkirche

Veranstaltungen:

Frauenhilfe:

Dienstag, den 14.11.2023 um 14.00 Uhr in der Winterkirche

Kinderkirche:

Die KIDS der Kinderkirche Dittfurt treffen sich dienstags und nach interner Terminabsprache in der Winterkirche und Pfarrgarten mit Juliane, Nicolle und Bianca und Freunden zu Spiel, Spaß, sowie zum Basteln und Malen.

Es wird das Krippenspiel zu Heiligabend in der Kirche vorbereitet!!

Konzerte in der Bonifatiuskirche:

IRISCHE WEIHNACHT mit Bube Dame König

am **Sonntag, 3. Dezember 2023**, 16 Uhr St. Bonifatiuskirche Dittfurt (Einlass 15 Uhr)

Tickets: (15 €/10 € Euro ermäßigt, freie Platzwahl) an der Abendkasse, per Postversand unter www.folk-club-halle.de und bei folgenden VVK-Stellen:

Dittfurter Bauernmarkt - Harslebener Str. 12, 06484 Dittfurt

Zur Basteltante - Andrea Schulze, Blankenburger Weg 1,

06484 Dittfurt, Pfarrbüro Dittfurt - Pfarrstr. 9, 06484 Dittfurt

Irische Weihnacht in Dittfurt

Erster Advent in St. Bonifatiuskirche:

Weihnachtskonzert mit Bube Dame König

In Ihrer Heimatstadt Halle/Saale ist das Weihnachtskonzert der mehrfach preisgekrönten Band Bube Dame König seit Jahren ein Hit mit über 500 Besuchern in jeder Saison. Nun wollen die drei Musiker Juliane Weinelt, Jan Oelmann und Till Uhlmann am 3. Dezember 2023 auch das Publikum in der St. Bonifatiuskirche Dittfurt auf die winterliche Grüne Insel mit ihren faszinierenden Bräuchen entführen: Zwar schneit es dort eher selten, dafür servieren die Iren aber gerne Whiskykuchen zum Fest oder stellen Santa Claus ein Gläschen Guinness auf dem Kaminsims bereit. Im Gepäck hat das Trio neben solchen Anekdoten ihre bewährte Mischung aus englischsprachigen Carols, rasanten Tanzstücken und dem ein oder anderen hiesigen Weihnachtslied im überraschenden Irish Folk Sound.

Als „traumwandlerisch sicher zwischen Schlichtheit und pointierter Virtuosität“, beschrieb die Jury des Preises der deutschen Schallplattenkritik die Musik des Trios, dessen Debut 2015 mit dem renommierten Kritikerpreis ausgezeichnet wurde. Anfang 2020 kam noch der deutsche „Folk Music Award“ dazu. Ihr aktuelles Album „Von der Quelle bis zur See“ bescherte der Band Radioplays rund um den Globus, eine erneute Nominierung für den Preis der deutschen Schallplattenkritik und eine Platzierung in den World Music Charts der European Broadcasting Union (EBU) als erfolgreichstes deutsches Album.



Juliane Weinelt - Gesang, Querflöte, Maultrommel
Till Uhlmann - Drehleier, Violine, Backgroundgesang
Jan Oelmann - Gesang, Gitarren, Violine, Stompxbox

Weitere Konzerte:

Am Sonntag, den 10. Dezember findet in der Bonifatiuskirche um 15.00 Uhr ein Adventssingen der Kirchengemeinde mit den FAUNAS statt.

Es werden alle Dittfurter zu diesem musikalischen Ereignis herzlich eingeladen und „Ein-Jeder“ kann sich in eine weihnachtliche Stimmung bringen lassen. Eine gemeinsame Veranstaltung für all Dittfurter ob Groß oder Klein.

Am Samstag, den 16. Dezember 2023 veranstaltet der Hospizverein Geborgenheit e. V. um 17.00 Uhr ein Benefizkonzert zu Gunsten der Arbeit des Harzhospiz und seines Vereins statt.

Bitte beachten sie die Aushänge und Zeitungsinformationen.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrstr. 09,

Tel. 03946 3617

Fax: 03946 9887640

in dringenden Fällen: Pfr. Tobias Gruber 03946/2545 oder H-J. Gröpke 03946 4450

Hans-Jürgen Gröpke (GKR-Vorsitzender)

**Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 21. Dezember 2023**

**Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, der 5. Dezember 2023**

**Nächster Anzeigenschluss:
Freitag, der 8. Dezember 2023, 9.00 Uhr**

Sonstiges

— Anzeige(n) —



Herzlichen Glückwunsch



Ditfurt

04.12.	Herr Fricke, Jörg	zum 75. Geburtstag
13.12.	Herr Guse, Paul	zum 90. Geburtstag
15.12.	Herr Hartmann, Karl-Heinz	zum 70. Geburtstag
15.12.	Herr Hein, Bernd	zum 75. Geburtstag
20.12.	Frau Behrens, Gisela	zum 80. Geburtstag
20.12.	Frau Müller, Christiane	zum 75. Geburtstag
21.12.	Herr Krummhaar, Norbert	zum 75. Geburtstag
24.12.	Herr Heine, Ernst	zum 70. Geburtstag

Groß Quenstedt

12.12.	Frau Hoche, Christiane	zum 75. Geburtstag
23.12.	Frau Krautwurm, Kerstin	zum 70. Geburtstag

Harsleben

15.12.	Herr Döhnert, Ronald	zum 75. Geburtstag
15.12.	Frau Wagentrotz, Gisela	zum 70. Geburtstag
22.12.	Frau Timme, Helga	zum 90. Geburtstag
23.12.	Frau Strube, Elke	zum 80. Geburtstag

Hedersleben

06.12.	Frau Tischer, Gisela	zum 75. Geburtstag
14.12.	Frau Apel, Christine	zum 75. Geburtstag
25.12.	Frau Rosen, Karin	zum 75. Geburtstag
29.12.	Frau Hüttepohl, Karin	zum 75. Geburtstag
29.12.	Herr Schakowsky, Hermann	zum 85. Geburtstag

Schwanebeck

06.12.	Frau Gardelegen, Christel	zum 75. Geburtstag
13.12.	Herr Klietz, Reinhard	zum 70. Geburtstag
21.12.	Herr Schulz, Dieter	zum 85. Geburtstag
22.12.	Herr Rabsilber, Peter	zum 80. Geburtstag
23.12.	Herr Müller, Manfred	zum 75. Geburtstag
25.12.	Frau Finn, Hannelore	zum 75. Geburtstag
30.12.	Herr Schade, Norbert	zum 70. Geburtstag

Hausneindorf

08.12.	Frau Dr. Stubbe, Annegret	zum 70. Geburtstag
--------	---------------------------	--------------------

Wedderstedt

29.12.	Herr Stockmann, Günter	zum 70. Geburtstag
--------	------------------------	--------------------

Wegeleben

08.12.	Frau Stumpf, Maria	zum 90. Geburtstag
23.12.	Herr Bolze, Günter	zum 90. Geburtstag
23.12.	Frau Witt, Ursula	zum 75. Geburtstag
31.12.	Frau Intek, Marion	zum 70. Geburtstag

Adersleben

11.12.	Frau Giesecke, Christa	zum 70. Geburtstag
14.12.	Herr Meinecke, Udo	zum 70. Geburtstag

Deesdorf

10.12.	Frau Strube, Christine	zum 75. Geburtstag
--------	------------------------	--------------------

Rodersdorf

25.12.	Frau Herz, Waltraud	zum 85. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

Ehejubilare

Ditfurt

14.12. zum 60. Hochzeitstag

Herr Rühle, Erich und Frau Rühle, Ursula

28.12. zum 60. Hochzeitstag

Herr Riekehr, Gerhard und Frau Riekehr, Hannelore

Schwanebeck

21.12. zum 50. Hochzeitstag

Herr Menshausen, Dieter und Frau Menshausen, Kerstin

Heteborn

22.12. zum 50. Hochzeitstag

Herr Cothmann, Ernst und Frau Cothmann, Christa

